



Schulden

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 14 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, 02.05.2006, SGF: 831.0.12

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe H.5

Entscheid des Kantonsgerichts vom 16. November 2005, Sache 3A 03 163

Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, BGE 136 I 136 und 137

«Schulden tilgen auf Kosten der Sozialhilfe?», ZESO, Januar 2006

Quartals-Sendung Nr. 40, 20. August 1997

Grundsatz

Ziel der Sozialhilfe ist die Deckung der aktuellen Bedürfnisse. Grundsätzlich kann sie nicht zur Schuldentilgung verwendet werden. Allerdings können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Nichtzahlung der Schulden zu einer neuen Notlage führen würde, die nur durch die Sozialhilfe verhindert werden könnte. In diesem Sinne kann sie zur Zahlung von Mietrückständen verwendet werden. Die Behörde befindet von Fall zu Fall, in Abwägung der Interessen, über eine Übernahme der Schulden.

Hinweis

Der Verlustschein gilt als Schuldanerkennung gegenüber dem Schuldner.

Wer Schulden mit dem Lohn begleicht, darf nicht mit Sozialhilfe rechnen. Dies gilt auch für den 13. Monatslohn oder Gratifikationen.

Die Wohnnebenkosten sind Teil des Mietvertrags bis zur Schlussabrechnung.

Auskunft

Caritas Freiburg

Schuldenberatungsdienst

026 321 18 54 (morgens)

Tipp

Kantonaler Entschuldungsfonds

http://www.fr.ch/sasoc/de/pub/soziale_aktion/entschuldung.htm

SOS Schulden: 0800 708 708 (ganze Schweiz), MO bis DO, 10 bis 13 Uhr.

Verweis

> Mietzinsgarantie

> Verlustschein